



# Leitfaden zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) – Rechtslage ab 01.01.2022

## Hilfestellung für Innungsbetriebe

### ALLGEMEINES

Das Erste Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, auch bekannt als ElektroG3, vom 20. Mai 2021 wurde am 27. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ([Link](#)).

Diese dritte Novelle des ElektroG geht, anders als die beiden vorherigen Versionen, nicht auf eine Aktualisierung der europäischen Richtlinie 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) zurück, sondern ist das Ergebnis einer nationalen Gesetzesinitiative.

Ziel ist jedoch weiterhin die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle. Ferner soll dadurch die zu beseitigende Abfallmenge reduziert und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden. Um das zu erreichen, regelt das Gesetz das Marktverhalten der Verpflichteten (vgl. § 1 ElektroG).

Einer der letzten größeren Änderungen war das Inkrafttreten des offenen Anwendungsbereichs des ElektroG zum 15. August 2018 (siehe ergänzte Erläuterung unten). Zum 1. Mai 2019 erfolgte eine weitere Ausweitung des gesetzlichen Anwendungsbereichs. Elektro- und Elektronikgeräte, die lediglich Ströme durchleiten (sog. „passive Geräte“) fallen seitdem ebenfalls in den Anwendungsbereich und führen zu Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis. Weiterhin sind besondere Auswirkungen insbesondere beim Assemblieren zu befürchten, worauf der ZVEH bereits gemeinsam mit dem ZDH und anderen Verbänden anhand eines Brandbriefes aufmerksam machte. Mit der jüngsten Änderung haben nun zum 01. Januar 2022 unter anderem neue Rücknahmepflichten im Handel und neue Herstellerpflichten Einzug in das Gesetz gefunden.

### ÜBERSICHT ÜBER DIE FÜR DIE E-HANDWERKE RELEVANTEN PFLICHTEN

Das ElektroG nimmt unterschiedliche Beteiligte in Blick. Bisher waren dies in erster Linie die Hersteller, die Verwerter der Geräte und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE, auch bekannt als Bau- oder Wertstoffhöfe).

Das Gesetz nimmt für die Rücknahme und Information der Endnutzer auch die Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten in die Pflicht. Verschiedene Bereiche lassen sich hier unterscheiden:

#### 1. Rücknahme

- a. Pflicht für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m<sup>2</sup> (ü 400 Vertreiber) sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer

Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m<sup>2</sup>, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, gemäß § 17 Absatz 1 ElektroG.

Diese Verreiber sind verpflichtet

- i. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen (**1:1-Rücknahmeverpflichtung**)

**(Besonderheit:** Ort der Abgabe ist auch der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt; in diesem Fall ist die Abholung des Altgerätes für den Endnutzer unentgeltlich auszugestalten. Der Verreiber hat in diesem Fall den Endnutzer über die Möglichkeit der unentgeltlichen Rückgabe oder Abholung zu informieren und aktiv danach zu fragen, ob der Endnutzer ein Altgerät zurückgeben will)

- ii. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt (**0:1-Rücknahmeverpflichtung**);
- b. Pflicht für Verreiber unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Online-Handel) mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m<sup>2</sup> sowie Verreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m<sup>2</sup>, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen (wobei als Verkaufsfläche auch alle Lager- und Versandflächen gelten), gemäß § 17 Absatz 2 ElektroG;
  - c. Option für Verreiber, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstmals Geräte freiwillig zurücknehmen (sogenannte freiwillige Rücknahme), vgl. auch § 17 Absatz 3 ElektroG;
  - d. Option für Verreiber, die schon bisher freiwillig Elektroschrott zurückgenommen haben (Freiwilligen-Bestandsfälle);
2. Informationspflicht von Rücknahmeverpflichteten gemäß § 17 Absatz 1 und 2 ElektroG gegenüber privaten Endverbrauchern über
- a. die Pflicht zur getrennten Entsorgung nach § 10 Absatz 1 ElektroG,
  - b. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG,
  - c. die Pflicht der Verreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2 ElektroG,
  - d. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,
  - e. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
  - f. die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne nach Anlage 3.

Der Informationsverpflichtung ist nachzukommen, indem insbesondere gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln angebracht werden.

Im Fall der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln sind die Informationen den privaten Haushalten ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- und Elektronikgeräten durch gut sichtbare in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.

Das Handwerk kann darüber hinaus auch Hersteller von Produkten sein. Diese Unternehmen müssen sich besonders über die Herstellerpflichten informieren. Außerdem können Vertreiber auch als Hersteller gelten, nämlich beispielsweise dann, wenn sie Geräte importieren, für die in Deutschland nicht der Hersteller selbst seine Verantwortung wahrnimmt (siehe Abschnitt Herstellerpflichten).

## **NEUE HAFTUNG FÜR MARKTPLATZ-BETREIBER UND FULFILLMENT-DIENSTLEISTER**

Ausländische Hersteller und Händler vertreiben ihre Elektro- und Elektronikgeräte zunehmend auf elektronischen Marktplätzen wie Amazon oder eBay, aber auch auf den chinesischen Plattformen AliBaba/AliExpress oder Wish. Die Artikel werden darüber hinaus gerne bei einer dieser Plattformen oder einem externen Fulfillment-Dienstleister physikalisch eingelagert, um diesem im Rahmen des sogenannten Dropshippings oder Warehousing alle Prozesse des Lagerns, Verpackens, Versendens sowie, bei Bedarf, Zurücknehmens als Retoure zu überlassen. Viele dieser Anbieter sparen sich jedoch die eigentlich fällige Bestellung eines Bevollmächtigten sowie die Registrierung bei der stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) samt aller Folgepflichten – darunter vor allem die Finanzierung der Entsorgung ihrer Geräte.

Bisher konnten die Marktplatz-Betreiber und Fulfillment-Dienstleister eigene Kontroll- und Sanktionspflichten für solche schwarze Schafe erfolgreich vermeiden, während die Trittbrettfahrer (Freerider) selbst im Ausland kaum zu verfolgen sind. Erst in den letzten Jahren kam Bewegung in diese Situation, da der Staat begann, gegen die gleichzeitige, massive Hinterziehung von Umsatzsteuern durch ebenjene Player vorzugehen. Dies fungierte als eine Art Katalysator, sodass nun auch die Product Compliance der Anbieter in den Fokus geriet. Das BMU stellte Anfang des Jahres 2020 ihre neue Umweltpolitische Digitalagenda vor, in der es u.a. um die Sanktionierung von "Drittland-Trittbrettfahrern" geht.

Das ElektroG3 weitet die Haftung von reinen Marktplatz-Betreibern und Fulfillment-Dienstleistern auf die regelmäßige Prüfung der dort angebotenen bzw. verarbeiteten Elektro- und Elektronikgeräte aus. Nicht ordnungsgemäß registrierte Produkte dieser Art dürfen nicht mehr vertrieben bzw. versendet werden, ansonsten drohen neben den Herstellern und Händlern auch den Plattformbetreibern und Dienstleistern hohe Bußgelder sowie potentielle zivilrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise Abmahnungen.

Der Erfolg dieser Regelungen bliebe allerdings abzuwarten. Weiterhin dürfte es schwierig bleiben, Marktplätze und Fulfillment-Provider mit Sitz im Ausland zu sanktionieren, hier vor allem die Plattformen aus China wie AliBaba/AliExpress und Wish, aber auch im EU-Ausland.

## BETROFFENE ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE

### Definition „Elektro- und Elektronikgeräte“

Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung (AC) von höchstens 1.000 V oder Gleichspannung (DC) von höchstens 1.500 V ausgelegt sind und

1. zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
2. der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern dienen.

Zuvor Gesagtes lässt sich wie folgt zusammenfassen: Ein Elektrogerät liegt vor, wenn die elektrische Spannung max. 1.000 V (AC) bzw. 1.500 V (DC) beträgt und dieses selbst Strom verbraucht, diesen durchleitet oder umwandelt.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (kurz BMU genannt) kommt es darauf an, dass das Produkt eine eigenständige Funktion besitzt. Ist dies der Fall, handelt es sich in aller Regel auch um ein eigenständiges Gerät (sog. Endgerät). Hierunter sind auch selbstständige elektrisch betreibbare Einheiten sowie einzeln abgrenzbare Gegenstände, mit denen etwas bearbeitet, hergestellt oder bewirkt werden kann, zu verstehen. Von einem elektrischen oder elektronischen Gerät im Sinne des ElektroG ist zudem meist auszugehen, wenn das Produkt durch einfache Handhabung auch für technisch versierte Laien ohne weiteres zur Verfügung steht und daher vom Hersteller auch als separate Handelseinheit angeboten wird.

Zusammengefasst: Ein Elektrogerät liegt in aller Regel vor, wenn es sich um ein Endgerät (separate Handelseinheit) mit einer eigenständigen Funktion handelt und für den Betrieb mit einer maximalen Spannung von 1.000 V (AC) und 1.500 V (DC) ausgelegt ist.

Zur Bewertung der Fragestellung, ob durch das Zusammenfügen verschiedener Produkte ein eigenständiges zu beurteilendes Elektrogerät entsteht, ist laut dem BMU im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung des ordnungsgemäßen Betriebs des zusammengesetzten Produktes zu prüfen. In Anlehnung an die Rechtsprechung ist davon auszugehen, wenn

1. einzelne Produkte eine körperliche Verbundenheit haben und ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht voneinander getrennt werden können oder
2. eine sonstige dauerhafte Verbindung einzelner Produkte dadurch besteht, dass ein Elektrogerät funktional an die Nutzungsdauer des anderen Produkts gebunden ist, etwas in dem der Gebrauch des anderen Produkts und damit des Gesamtprodukts vom Elektrogerät abhängig ist bzw. das Elektrogerät gerade im Regelfall der Nutzung des anderen bzw. des Gesamtprodukts dient.

### Beispiele:

Elektrogeräte im Sinne des ElektroG sind:

- Leitungsschutzschalter, Überspannungsschutz und andere im Schaltschrankbau anzutreffende Produkte sind in aller Regel Elektrogeräte, wenn diese über eine eigenständige Funktion verfügen. Bei einem Schaltschrank ist dies nicht der Fall, denn es handelt sich dabei um kein Endgerät. Vielmehr handelt es sich bei diesem um ein modular aufgebautes Produkt, das aus diversen Geräten besteht. (BMU-Ansicht)
- Steckdosen für Festmontage bzw. Anbau (z.B. Wand, Boden, Maschine) oder Hutschiene: Antennensteckdose, Antennenanschlussdose, Kraftstromsteckdose, Starkstromsteckdose, Telefondose, Telefonbuchse

- Schalter und Taster für Festmontage bzw. Anbau (z.B. Wand, Boden, Maschine) oder Hutschiene
- Konfektioniertes Kabel (Verlängerungskabel)
- Antriebe, Motoren (Stromverbrauch)
- Leuchten (Stromverbrauch)
- Schmelzsicherungen (Feinsicherungen, NH-Sicherungen)

#### Keine Elektrogeräte im Sinne des ElektroG:

- Aderendhülsen, Kabelringschuhe, Lüsterklemmen und Dosenklemmen haben keine eigenständige Funktion, wodurch es sich insoweit um Bauteile handelt. (BMU-Ansicht)
- Ebenfalls keine Elektrogeräte, sondern Bauteile sind zum Beispiel folgende passive Produkte in andere Geräte, wie z.B. Schalter, Taster, Buchsen, Kupplungen, Stecker, Steckdosen zum Einbau in ein Gerät oder zum Zusammenbau, Kabel als Meterware, teilkonfektionierte Kabel und Lampenfassungen (vgl. [Webseite der stiftung ear](#))

#### **Offener Anwendungsbereich (sog. Open Scope)**

Seit dem Inkrafttreten des „Open Scope“ fallen alle elektrischen und elektronischen Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG, wenn sie nicht ausdrücklich durch § 2 Absatz 2 ElektroG ausgenommen sind (siehe unter „Ausnahmen vom Anwendungsbereich“). Hierdurch werden ab dem oben genannten Zeitpunkt bspw. auch elektrifizierte Möbel und Kleidungsstücke (bspw. Sportschuhe mit integrierter Sohlenbeleuchtung) durch das ElektroG erfasst. Insbesondere bei zusammengesetzten Produkten (bspw. Möbel mit elektrischen Bestandteilen) kann es zu dem Abgrenzungsproblem kommen, ob das Gesamtprodukt oder nur der elektrische Bestandteil ein Elektrogerät im Sinne des Gesetzes darstellt. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der elektrische Bestandteil funktional und/oder baulich an die Nutzungsdauer des Gesamtproduktes gebunden ist. Ist dies der Fall, ist das Gesamtprodukt ein Elektrogerät. Ist dies nicht der Fall, ist lediglich der elektrische Bestandteil als Elektrogerät zu werten.

**ZVEH-Empfehlung:** Betroffene E-Handwerksbetriebe sollten sich im Zweifel auf der Webseite der stiftung ear erkundigen oder mit dieser in Kontakt treten. Besonders bei zusammengesetzten Produkten kann es in der Praxis zu Schwierigkeiten kommen. Denn im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung des ordnungsgemäßen Betriebs des zusammengesetzten Produkts ist zu prüfen, ob dieses durch das ElektroG erfasst wird.

Insbesondere hinsichtlich der seit dem 01. Mai 2019 geltenden Ausweitung des Anwendungsbereiches auf sogenannte „passive“ Geräte. Eine Einschätzung der stiftung ear finden sie [hier](#).

#### Beispiele:

- Spiegelschrank mit demontierbarer Beleuchtung

Bei Spiegelschränken mit einer Beleuchtung, bei denen die Leuchte ohne Zerstörung des Schrankes demontiert werden kann und einzeln auch im Handel angeboten wird, ist nur die Beleuchtungseinheit ein Elektrogerät. Der Spiegelschrank an sich stellt dann Sperrmüll dar und muss nicht vom betroffenen E-Handwerksunternehmen angenommen werden.

- Spiegelschrank mit im Spiegel integrierter – nicht demontierbarer – Beleuchtung

Ist die Beleuchtung jedoch im Spiegel integriert und kann nicht ohne dessen Zerstörung ausgebaut werden, stellt der gesamte Schrank ein Elektrogerät dar und unterfällt den Regelungen des ElektroG.

- Nachträglicher Lampeneinbau in einen Schrank

Werden in einen Schrank durch einen E-Handwerksbetrieb nachträglich Lampen eingebaut, spricht laut dem BMU vieles dafür, dass es sich um zwei getrennte Produkte handelt. Zum einen handelt es sich bei Lampen um Endgeräte, die in aller Regel als Handelseinheit einzeln zum Verkauf angeboten werden. Zum anderen ist aber davon auszugehen, dass bei einem Nachrüsten die Lampe nicht an die Lebensdauer des Schrankes selbst gebunden ist, sondern leicht ein- und wieder ausgebaut und damit selbstständig ausgetauscht werden kann.

## Die Gerätekategorien

Die bisherige „abschließende Aufzählung“ der 10 Gerätekategorien wird aufgehoben und durch die nachstehenden sechs Gerätekategorien ersetzt. Die wichtigste Änderung besteht jedoch darin, dass die Gerätekategorien den sachlichen Anwendungsbereich des ElektroG nicht mehr abschließend definieren, d.h., das Gesetz somit auch solche elektrischen und elektronischen Geräte erfasst, die sich keiner dieser Kategorien zuordnen lassen.

1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Wärmepumpen etc.),
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten (z. B. TV-Geräte etc.),
3. Lampen (z. B. LED-Lampen, jedoch keine Leuchten – Schreibtischlampen sind der Kategorie 4 oder 5 zuzuordnen),
4. Großgeräte: Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (z. B. große Haushaltsgeräte, Nachtspeicheröfen, PV-Module etc.)
5. Kleingeräte: Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessung mehr als 50 cm beträgt (z.B. kleine Haushaltsgeräte, Kleingeräte mit eingebauten PV-Modulen, PV-Module, Smartphones etc.) und
6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (z.B. Smartphones – nicht erfasst sind große ITK-Geräte).

Eine genauere Beschreibung der neuen Geräte-Kategorien ist auf der Webseite der stiftung ear eingestellt und wird fortlaufend aktualisiert. Besonders hervorzuheben sind dabei:

- [Definition der neuen Kategorien nebst Entscheidungsbaum](#)
- [Gerätezuordnung – Gerätekategorie](#)
- [Abgrenzung Groß-/Kleingeräte – Vorgehen beim Messen](#)

## Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind nach § 2 Absatz 2 ElektroG:

- bewegliche Maschinen,
- bestimmte medizinische Geräte,
- Glühlampen,
- ortsfeste industrielle Großanlagen,
- sogenannte Teilgeräte (Einbau in ein anderes Gerät),
- Verkehrsmittel, wiederum mit Ausnahme elektrischer Zweiradfahrzeuge, für die eine Typengenehmigung erforderlich ist,
- militärische Geräte
- Geräte zu Forschungs- und Entwicklungszwecken.

## RÜCKNAHMEPFLICHTEN FÜR VERTREIBER

### Definition des „Vertreibers“

Das Gesetz versteht unter einem Vertreter von Elektro- und Elektronikgeräten jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt (vgl. § 3 Nummer 11 ElektroG).

Anbieten eines Elektro- und Elektronikgerätes bedeutet dabei das im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentlich Zugänglichmachen von Elektro- und Elektronikgeräten im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben (vgl. § 3 Nummer 6 ElektroG). Damit ist also beispielsweise bereits jedes Ausstellen von Geräten oder Informieren über Kataloge mit umfasst.

Unter Bereitstellung auf dem Markt versteht das Gesetz jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgerätes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (vgl. § 3 Nummer 7 ElektroG). Damit ist also jedenfalls der Verkauf, aber wegen der Einbeziehung der unentgeltlichen Abgabe wohl auch jeder weitere Austausch, beispielsweise im Rahmen eines Service, einbezogen.

Elektrohandwerksunternehmen mit einem Ladengeschäft oder die in sonstiger Weise Elektro- oder Elektronikgeräte verkaufen, sind also Vertreter im Sinne des Gesetzes.

### Die Pflichtrücknahme für Vertreter

Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m<sup>2</sup> sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m<sup>2</sup>, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind nach dem neuen Gesetz verpflichtet, bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer, ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu, unentgeltlich zurückzunehmen. Hiermit wird die Pflicht zur sogenannten **1:1-Rücknahme** festgelegt.

Der ZVEH hatte sich in diesem Zusammenhang für die „Bagatellgrenze“ von 400 m<sup>2</sup> stark gemacht, um kleine Ladenbesitzer, die oftmals auch über kaum Lagerflächen verfügen, zu entlasten.

#### Beispiel:

Das E-Handwerksunternehmen verkauft nach der Beratung in seinem Ladengeschäft eine Waschmaschine. Vereinbart wird die Anlieferung nach Hause. Eine alte Waschmaschine muss deshalb bei der Anlieferung wieder mitgenommen werden (Rückgabe am Ort der Abgabe). Da jedoch eine Rücknahme auch in der Nähe zulässig ist, könnte theoretisch auch beispielsweise eine Rücknahme lediglich ab Bordsteinkante eingeschränkt werden.

Die Rückgabe von Elektrogeräten kann also auch im privaten Haushalt verlangt werden, wenn durch Auslieferung die Abgabe dorthin erfolgte (§ 17 Absatz 1 Satz 2 ElektroG). Der Endnutzer muss dann dem Vertreter jedoch bei Abschluss eines Kaufvertrages für das neue Elektro- und Elektronikgerät seine Absicht mitteilen, bei der Auslieferung des neuen Gerätes ein Altgerät zurückzugeben (§ 17 Absatz 1 Satz 3 ElektroG).

## **Rücknahmepflicht für Elektrokleingeräte**

Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von 400 m<sup>2</sup> sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m<sup>2</sup>, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind darüber hinaus verpflichtet, drei Altgeräte pro Geräteart, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind (sogenannte Elektrokleingeräte), entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rückgabe darf nicht an den Verkauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden. Auch für diese sogenannte **0:1 Rücknahme** gilt also die vom ZVEH geforderte Bagatellgrenze für kleine Ladengeschäfte.

Dies bedeutet also, dass der Verkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten grundsätzlich, d.h. auch, wenn kein neues Gerät verkauft wird, Elektrokleingeräte zurücknehmen muss, soweit sein Ladengeschäft die Größe von 400 m<sup>2</sup> erreicht.

### Beispiel:

Ein Kunde bringt einen Küchenmixer, einen Toaster, eine Mikrowelle (> 25 cm), einen Laptop (> 25 cm), einen Fernseher (> 25 cm) und einen Kühlschrank (> 25 cm) zur Rückgabe in den Verkaufsraum mit. Der Verkäufer muss, auch ohne, dass ein neues Gerät erworben wird, alle genannten Geräte zurücknehmen, deren äußere Abmessung an keiner Stelle 25 cm überschreitet. Die Rücknahme aller anderen Geräte kann er verweigern, soweit nicht ein gleichartiges Neugerät erworben wird.

Wenn pro Gerätegruppe nicht mehr als drei Geräte zurückgegeben werden, muss die Rücknahme unentgeltlich erfolgen. Die Gerätezahl, die die Menge von drei Altgeräten pro Geräteart überschreitet, muss nicht zurückgenommen werden.

Im Beispiel müssen also nur der Küchenmixer und der Toaster zurückgenommen werden. Mit der Gesetzesänderung hat sich die 0:1 Rücknahmepflicht abermals verschärft. Mit Wirkung zum 01. Januar 2022 sind pro Gerätegruppe nur noch drei Altgeräte (bspw. drei Küchenmixer) unentgeltlich zurückzunehmen. Seit dem 01. Juni 2017 wurde die Anzahl bereits auf fünf Altgeräte begrenzt.

Auch wenn sich in der Nähe ein Wertstoffhof befindet, darf der Endnutzer nicht auf die Rückgabe dort verwiesen werden (vgl. § 17 Absatz 4 Satz 2 ElektroG).

## **AUCH DER ONLINE-HANDEL IN DER PFLICHT**

Die Pflicht zur Rücknahme von Elektroaltgeräten trifft - wie erläutert - alle Vertreiber, soweit diese über eine Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m<sup>2</sup> sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m<sup>2</sup>, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, verfügen, auch den sogenannten Online-Handel. Dafür hatte sich auch der ZVEH stark gemacht, weil in der Praxis sonst der lokale Einzelhandel die ganze Last hätte allein tragen müssen.

Für den im Gesetz als „Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln“ bezeichneten Handel gelten andere Regeln zur Bestimmung der Verkaufsfläche bzw. der Gesamtverkaufsfläche. Als Verkaufsfläche im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative ElektroG (Vertrieb von Elektro- und Elektronikgeräten) gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Als Gesamtverkaufsfläche im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative ElektroG (Vertreiber von Lebensmitteln, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten) gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen. Bei Elektro- und Elektronikgeräten der Kategorien 1, 2 und 4 ist die

1:1-Rücknahme durch unentgeltliche Abholung bei einem privaten Haushalt möglich, wenn das neue Gerät dorthin ausgeliefert wird. Die 1:1-Rücknahme für die übrigen Kategorien 3, 5 und 6 und die 0:1-Rücknahme für Kleingeräte ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten „in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer“ durch den Online-Handel zu gewährleisten.

## **ENTGELTE FÜR DIE RÜCKNAHME**

Sofern Vertreiber Altgeräte im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zurücknehmen, dürfen sie hierfür grundsätzlich kein Entgelt erheben.

Im Übrigen muss zwischen dem sog. Bringsystem und dem sog. Holsystem unterschieden werden:

### **Bringsystem**

Bringt der Verbraucher das Altgerät direkt zum Vertreiber bzw. zu einem Dienstleister, dessen sich dieser Vertreiber bedient (Logistikunternehmen, privatrechtliches Entsorgungsunternehmen, etc.) dürfen die dem Vertreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem Verbraucher nicht unmittelbar in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für eine freiwillige Rücknahme.

### **Holsystem**

Ergänzend zu diesen Bringsystemen können Vertreiber dem Verbraucher als Service anbieten, Altgeräte direkt bei den privaten Haushalten oder bei Unternehmen abzuholen (Holsystem). Dafür darf auch weiterhin ein Entgelt erhoben werden. Eine Ausnahme davon gilt wiederum, sofern ein Privatkunde beim Abschluss des Kaufvertrages angibt, dass er bei Auslieferung eines Neugerätes ein Altgerät zurückgeben möchte. Dann muss aus dem privaten Haushalt auch dieses Altgerät kostenfrei zurückgenommen werden.

## **VERWEIGERUNG DER RÜCKNAHME**

Die kostenlose Annahme von Altgeräten darf abgelehnt werden, wenn aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen besteht.

Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn durch Beschädigung aus dem Gerät gefährliche Flüssigkeiten austreten, z. B. Batterieflüssigkeit. Insbesondere gilt dies auch für nicht ordnungsgemäß und fachgerecht verpackte, asbesthaltige Nachtspeicheröfen.

## **FREIWILLIGE RÜCKNAHME**

Grundsätzlich ist nach dem ElektroG neben der Pflichtrücknahme auch eine freiwillige Rücknahme möglich (§ 17 Absatz 3 ElektroG). Wie bereits erläutert, können zwar Betriebe mit einer Ladenfläche unter 400 m<sup>2</sup> die Rücknahme verweigern. In der Praxis werden die Unternehmen der E-Handwerke jedoch häufig zumindest beim Neukauf eines Gerätes der Forderung des Kunden ausgesetzt sein, das Altgerät zurückzunehmen. Gleiches kann der Fall sein, wenn ein E-Handwerksbetrieb einen Schaltschrank mit neuen Leitungsschutzschaltern bestückt.

Zu beachten ist, dass auch im Falle der freiwilligen Rücknahme die im Weiteren beschriebenen Anzeigepflichten sowie die Meldepflichten einzuhalten sind.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen auch bei der freiwilligen Rücknahme über das Portal der stiftung ear: <https://www.ear-system.de/ear-portal/>

Problematisch kann es bei einer freiwilligen Rücknahme werden, dass der Vertreiber nicht von vornherein weiß, ob und wann er eine solche anbietet. Sofern ein Vertreiber für sich nicht grundsätzlich ausschließt, Elektro- und Elektronik-Altgeräte zurückzunehmen, sollte eine vorsorgliche Anzeige bei der stiftung ear erwogen werden. Zum einen ist der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig hoch und zum anderen ergeben sich, sofern dann tatsächlich doch keine Geräte zurückgenommen werden, auch keine weiteren Pflichten.

### **SONDERFALL: FREIWILLIGE BESTANDSRÜCKNAHME**

Vertreiber konnten bereits früher Altgeräte freiwillig zurücknehmen. Seit dem Inkrafttreten des neuen ElektroG 2015 müssen Vertreiber ihre freiwillige Rücknahme aber ebenfalls anzeigen.

Neben der Anzeige der Rücknahme-Tätigkeit müssen darüber hinaus dann auch selbstverständlich in Zukunft, wie oben beschrieben, die rückgenommenen Massen an die stiftung ear gemeldet werden.

Die Anzeige erfolgt auch hier über das Portal der stiftung ear: <https://www.ear-system.de/ear-portal/>

### **BERECHTIGTE FÜR DIE ERFASSUNG VON ALTGERÄTEN AUS PRIVATEN HAUSHALTEN**

Nach § 12 Absatz 1 ElektroG darf die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern, Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG deren Bevollmächtigten sowie von Betreibern von nach § 21 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlagen vorgenommen werden. Die zur Erfassung Berechtigten dürfen für die Sammlung und Rücknahme auch Dritte beauftragen.

Um den Endnutzern zu signalisieren, wer zur Erfassung berechtigt ist, dient das einheitliche Sammelstellenlogo (Anlage 4).

Das einheitliche Sammelstellenlogo kann in verschiedenen Ausführungen auch unter diesem [Link](#) heruntergeladen werden.

## ANZEIGE- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN

### Anzeige der Rücknahmestelle

Vertreiber, die Altgeräte zurücknehmen, haben der zuständigen Behörde die eingerichteten Rücknahmestellen vor der Aufnahme der Rücknahme-Tätigkeit anzuzeigen. Zuständige Behörde zur Entgegennahme der Anzeige ist das Umweltbundesamt [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de). Dieses hat jedoch die - nach dem Gesetz - sogenannte „Gemeinsame Stelle“ mit der Entgegennahme von Anzeigen beauftragt. Diese „Gemeinsame Stelle“ ist die stiftung ear [www.stiftung-ear.de](http://www.stiftung-ear.de).

Für die Entgegennahme der Anzeigen gibt es ein eigenes Portal, auf dem alle Abläufe internetgestützt und automatisiert eingerichtet sind. Dort muss ein Log-in eingerichtet werden:

<https://www.ear-system.de/ear-portal/>

Neben der Anzeige der Rücknahmestelle gegenüber der stiftung ear, müssen Vertreiber, die dauerhaft Altgeräte zurücknehmen, dies der zuständigen Behörde ihres Bundeslandes (z. B. der Verwaltung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in dem der Vertreiber seinen Unternehmenssitz hat) formlos vor Beginn der Rücknahme anzeigen (sog. doppelte Anzeigepflicht für Vertreiber – vgl. § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Hierzu kann das Musterschreiben (Anlage 1) verwendet werden.

### Inhalt der Anzeigepflicht

Die Anzeige muss die Anschrift sowie die Kontaktinformationen des Vertreibers enthalten. Außerdem muss wie folgt unterschieden werden:

Soweit die Weitergabe der Altgeräte an ein Herstellersystem erfolgt, so müssen auch diese Hersteller inklusive deren Registriernummern genannt werden. Gleiches gilt, wenn der Hersteller einen Bevollmächtigten eingesetzt hat.

Sofern der Vertreiber die Altgeräte den Wertstoffhöfen/Bauhöfen (nachstehend örE genannt) zur Verfügung stellt oder sie, was im Elektrohandwerk selten der Fall sein dürfte, selbst wieder verwendet oder behandelt und entsorgt, müssen keine Herstellerlisten mit angezeigt werden.

Änderungen im Hinblick auf die eingerichtete Rücknahmestelle haben die Vertreiber der zuständigen Behörde monatlich anzuzeigen.

Die Einzelheiten können dem Online-Portal entnommen werden: <https://www.ear-system.de/ear-portal/>

### Mitteilung der zurückgenommenen Mengen

Vertreiber müssen außerdem nach § 29 ElektroG an die „Gemeinsame Stelle“ (stiftung ear) bestimmte Mitteilungen machen:

Jeder Vertreiber, der Altgeräte zurücknimmt, hat der „Gemeinsamen Stelle“ die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr an die Hersteller oder an die örE übergebenen Altgeräte nach Gewicht mitzuteilen. Die Mitteilung muss bis zum **30. April des darauffolgenden Kalenderjahres** vorliegen.

Sofern die Altgeräte nicht den Herstellern, deren Bevollmächtigten oder der örE übergeben werden, entstehen umfassendere Meldepflichten, die im Gesetz unter § 29 zu entnehmen sind.

Die Mitteilungen erfolgen ebenfalls über das Portal der stiftung ear: <https://www.ear-system.de/ear-portal/>

Es besteht allerdings nach § 29 keine Pflicht zur sogenannten „Mitteilung von Nullmengen“. D.h. wenn ein Vertreiber – unabhängig davon, ob er verpflichtet ist oder nicht - im jeweiligen

Bezugszeitraum keine Mengen zurücknimmt, so ist auch keine Mitteilung an die stiftung ear erforderlich.

### **Pflicht zur Führung eines Abfallregisters**

Jeder Vertreiber, der Altgeräte zurücknimmt, ist zur Führung eines Abfallregisters verpflichtet und hat dieses auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen oder dieser die dort enthaltenen Informationen zur Verfügung zu stellen (vgl. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Aufbewahrungsdauer für eingestellte Informationen oder abgelegte Belege beträgt mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Eintragung/Einstellung. Welche detaillierten Anforderungen an das Abfallregister gestellt werden, legt die Nachweisverordnung fest (vgl. § 24 NachwV).

#### Mindestanforderungen „Abfallregister“

1. Deckblatt mit Angabe der Abfallarten und Abfallschlüssel sowie Firmenname, Anschrift und ggf. genauere Bezeichnung der Anfallstelle.
2. Fortlaufende Auflistung aller Abholvorgänge mit Angaben von:
  - Übergabedatum,
  - Abholer bzw. Abgabestelle (bspw. Schadstoffmobil XY, Wertstoffhof XY, Lightcycle etc.),
  - Menge der überreichten Geräte bzw. Größe und Anzahl der Behältnisse und
  - Name und Unterschrift der/des Abgebenden.

Eine chronologische Ablage von entsprechenden Lieferbelegen ist ebenfalls zulässig, wenn diese die erforderlichen Angaben enthalten.

### **WEITERGABE AN DIE WERTSTOFFHÖFE/BAUHÖFE**

In der Vergangenheit hatten die Unternehmen der E-Handwerke häufig Schwierigkeiten, Elektro- und Elektronikgeräte bei den Wertstoffhöfen/Bauhöfen (nachstehend örE genannt) abzugeben. Hinsichtlich der Abgabe der zurückgenommenen Altgeräte bei den örE sieht das Gesetz deshalb eine Klarstellung vor: Die örE sind nun zur Rücknahme von Altgeräten der Vertreiber verpflichtet, sofern diese ihre Niederlassung im Gebiet des jeweiligen örE haben.

Die kommunalen Sammelstellen dürfen für die Anlieferung, sofern es sich um Altgeräte aus privaten Haushalten handelt, kein Entgelt erheben. Dies gilt beispielsweise auch für die Anlieferung von Photovoltaikmodulen. Die Anlieferung größerer Mengen sollte in jedem Fall vorab mit der kommunalen Sammelstelle abgestimmt werden. Zur Erleichterung der Nachweisführung hat der ZVEH ein Muster-Nachweisformular erstellt (siehe Anlage 3). Betroffene Betriebe können dieses bei Bedarf um Angaben zum Kunden ergänzen und sich die Angaben durch diesen bestätigen lassen. Der ZVEH empfiehlt die Verwendung dieses Formulars nur, wenn Probleme bei der Weitergabe an den Wertstoffhof/Bauhof bekannt oder zu befürchten sind.

Sollte es hier weitere Schwierigkeiten geben, können sich Innungsbetriebe an die elektrohandwerkliche Organisation wenden, damit die Problemfälle gesammelt und einer Lösung zugeführt werden können.

## **PFLICHTEN BEI DER ENTGEGENNAHME UND SPÄTEREN VERWERTUNG**

Vertreiber dürfen die Elektroaltgeräte auch selbst verwerten, behandeln oder entsorgen. Sie können auch Kooperationen mit den Herstellern oder den lokalen öRE eingehen, in deren Rahmen die Elektroaltgeräte dann an diese übergeben werden.

An der Rücknahmestelle ist die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig; dies gilt nicht für die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren (siehe gesonderter Abschnitt). Die Erstbehandlung von Altgeräten darf ausschließlich durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen durchgeführt werden. Im Falle der Eigenverwertung dürfen dem Kunden keine Kosten in Rechnung gestellt werden, zudem sind die allgemeinen Vorgaben des ElektroG sowie des KrWG zu beachten.

Entscheidet sich der Händler zu einer eigenverantwortlichen Verwertung, sind sog. Behandlungs- und Verwertungspflichten zu beachten. Die Erstbehandlung und weitere Behandlungstätigkeiten haben nach dem Stand der Technik im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Bei der Erstbehandlung sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und Vorgaben der sog. selektiven Behandlung zu erfüllen.

## **SAMMLUNG UND LAGERUNG VON BATTERIEN UND AKKUS**

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG müssen Besitzer von Altgeräten, die Altbatterien oder -akkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe beim Vertreiber entfernen und einer Sammlung nach dem Batteriegesetz zuführen. Auch für diese Altbatterien oder -akkumulatoren gilt die Pflicht des „Gemeinsamen Rücknahmesystems“ der Hersteller, nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 5 Batteriegesetz (BattG), den Händlern unentgeltlich geeignete Sammelbehälter zur Verfügung zu stellen und diese, ebenfalls unentgeltlich, abzuholen und zu entsorgen.

Mit der steigenden Zahl potenziell gefährlicher Lithium-Batterien und -Akkus (Kurzschluss- und Selbstentzündungsgefahr) in der Sammelmenge erfüllen die bisherigen Sammelbehälter die neuen Sicherheitsanforderungen nicht mehr in allen Fällen ausreichend.

Vertreiber sollten deshalb darauf achten, dass ihnen neben den bisherigen Sammelbehältern für Batterien zukünftig auch ADR-konforme Behälter zur Verfügung gestellt werden. Zur Risikominimierung sollten darin sämtliche beschädigten Lithium-Batterien und Akkus sowie solche, die mehr als 500 g wiegen, gesammelt werden.

Auch für Altgeräte, bei denen die Altbatterie oder der -akkumulator nicht vom Altgerät getrennt wird, gelten die Anforderungen des ADR. Die Geräte sind ebenfalls in entsprechenden Behältern zu sammeln. Die gesammelten Altgeräte dürfen dann nicht in loser Schüttung transportiert werden.

Ansprechpartner für die Rücknahme von Batterien und Akkumulatoren sowie insbesondere für die Bereitstellung ADR-konformer Behälter ist beispielsweise das „Gemeinsame Rücknahmesystem“ für Batterien <http://www.grs-batterien.de/>.

## **EINSCHALTUNG DRITTER**

Nach § 43 ElektroG können sich Vertreiber zur Erfüllung ihrer Pflichten auch Dritter bedienen, so dass die erforderlichen Mitteilungen nach § 29 ElektroG auch durch einen entsprechend beauftragten Dritten erfolgen können.

Da auch E-Handwerksbetriebe von den gesetzlichen Rücknahmepflichten betroffen sein können oder durch die freiwillige Rücknahme von Elektroaltgeräten den Anzeige- und Meldepflichten

gegenüber der stiftung ear unterliegen, hat der ZVEH eine Rahmenvereinbarung mit einem namhaften Dienstleistungsunternehmen („take-e-way“) auf dem Gebiet der Elektroaltgeräte-rücknahme und Recyclings geschlossen.

Hierdurch gewährt take-e-way ausschließlich Innungsbetrieben attraktive Sonderkonditionen für die Entsorgung von Elektroaltgeräten. Das Angebot beinhaltet die Anzeige als Rücknahmestelle, regelmäßige Meldung der zurückgenommenen Mengen, die Organisation geeigneter Sammelbehälter für Elektroaltgeräte und die Sicherstellung deren Abholung. Bereits in der monatlichen Pauschale enthalten ist der zweimalige Austausch der Sammelbehälter pro Jahr.

Weiterführende Informationen zu den Konditionen und dem Ablauf der Beauftragung von take-e-way erhalten Innungsbetriebe auf Anfrage beim ZVEH.

## HERSTELLERPFLICHTEN

Unternehmen der Elektrohandwerke können auch Hersteller von Produkten sein. Diese Unternehmen müssen sich besonders über die Herstellerpflichten informieren. Darüber hinaus können auch Vertreiber als Hersteller gelten, nämlich beispielsweise dann, wenn sie Geräte importieren, für die in Deutschland nicht der Hersteller selbst seine Verantwortung wahrnimmt.

Außerdem müssen Vertreiber prüfen, dass die vertriebenen Elektro- und Elektronikgeräte bestimmte Voraussetzungen einhalten:

### Registrierung (§ 6 ElektroG)

Jeder Hersteller muss sich vor dem Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten bei der stiftung ear registrieren. Hersteller, die nicht in Deutschland niedergelassen sind, können auch einen Bevollmächtigten beauftragen, der dann hier in Deutschland niedergelassen sein muss und sämtliche Pflichten des Herstellers übernimmt.

Elektrogeräte dürfen nur zum Verkauf an den Endkunden angeboten werden, wenn deren Hersteller oder ggf. die Bevollmächtigten ordnungsgemäß registriert sind.

Vertreiber sollten daher vor dem erstmaligen Verkauf und anschließend regelmäßig die Registrierungsnummern der Hersteller oder deren Bevollmächtigter sowie deren Produkte mit den hinterlegten Informationen auf den Internetseiten der stiftung ear ([www.stiftung-ear.de](http://www.stiftung-ear.de)) abgleichen. Dabei ist zu beachten, dass eine Prüfung nicht auf Einzelartikel-Basis erfolgen kann, sondern nur in der Kombination „Produktgruppe/Geräteart – Lieferant – Marke“. Die Prüfung kann jedoch auch über Angebote und/oder Rechnungen erfolgen, da die Hersteller oder deren Bevollmächtigten dort die Angaben ebenfalls vornehmen müssen.

**Der ZVEH empfiehlt:** Sprechen Sie im Zweifel Ihren Lieferanten oder den Hersteller direkt auf die Registrierung und seine WEEE-Registrierungsnummer an.

Sofern ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter keine Registrierungsnummer selbstständig oder auf Anforderung durch Sie vorlegen kann, sollte von einem Verkauf dieser Geräte solange Abstand genommen werden, bis eine ordnungsgemäße Registrierung nachgewiesen ist.

In folgenden Fällen geht die Registrierungspflicht jedoch sogar direkt auf den Vertreiber über:

1. Für den Fall, dass ein Vertreiber Elektrogeräte erstmals aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Drittstaat nach Deutschland importiert und keinen Bevollmächtigten beauftragt hat, gilt er im Sinne des Gesetzes als Hersteller und übernimmt alle damit verbundenen Pflichten.
2. Der Lieferant mit Sitz in Deutschland und Belieferung aus Deutschland heraus ist seiner Registrierungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

Besonderes Gefährdungspotential besteht beim Verkauf von Geräten ausländischer Lieferanten (bspw. Direktimporte), da dort die hiesigen gesetzlichen Bestimmungen möglicherweise nicht bekannt sind oder aus anderen Gründen nicht eingehalten wurden.

### **Vorlage eines Rücknahmekonzeptes für b2b-Geräte (§ 7a ElektroG)**

Jeder Hersteller ist zukünftig verpflichtet, der zuständigen Behörde (stiftung ear) für die Rücknahme und Entsorgung von b2b-Geräten ein Rücknahmekonzept vorzulegen.

Das Rücknahmekonzept muss je Geräteart die folgenden Angaben enthalten:

1. eine Erklärung über die durch den Hersteller erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten,
2. im Fall der Beauftragung eines Dritten: Name und Adresse des Dritten,
3. die Möglichkeit der Endnutzer auf die Rückgabemöglichkeiten zuzugreifen.

Gemäß § 46 Abs. 1 ElektroG müssen Hersteller, die vor dem 1. Januar 2022 bereits registriert sind, bis 30. Juni 2022 ein Rücknahmekonzept vorlegen.

### **Entnehmbarkeit**

Batterien und Akkumulatoren sollen "mit handelsüblichem Werkzeug" vom Endnutzer oder unabhängigem Fachpersonal aus Altgeräten bei der Rückgabe problemlos und zerstörungsfrei entnommen werden können. Hersteller müssen außerdem Informationen dazu beifügen.

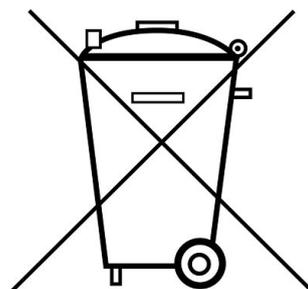
### **Hinweispflichten für batteriebetriebene Elektrogeräte**

Zukünftig müssen Elektro- und Elektronikgeräten, welche Batterien oder Akkus enthalten, Informationen über deren Typ und chemisches System beigefügt werden. Dies soll es Dritten ermöglichen, besondere Gefahren oder Abhängigkeiten zu berücksichtigen, beispielsweise hinsichtlich möglicher enthaltener Schadstoffe, vor allem jedoch aufgrund von Brandrisiken aus lithiumhaltigen Batterien.

### **KENNZEICHNUNG**

In der Europäischen Union dürfen gemäß § 9 ElektroG nur Geräte an Endkunden verkauft werden, die dauerhaft so gekennzeichnet sind, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass die Geräte nach dem 13. August 2005 (Inkrafttreten des ElektroG 1) in Verkehr gebracht wurden.

Zukünftig fällt die Unterscheidung zwischen Geräten, die in privaten Haushalten genutzt werden (b2c) und professionellen Geräten (b2b) hinsichtlich der Kennzeichnungen weg. Mit Wirkung zum 01.01.2022 sind nunmehr auf allen Geräten die Kennzeichnung aufzubringen, dass dieses Gerät nicht über den Restmüll entsorgt werden darf (abgedruckt in Anlage 3 des ElektroG, sogenannte durchgestrichene Tonne):



## INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN PRIVATEN HAUSHALTEN

Das Elektroggesetz sieht eine Reihe von Informationen vor, die Vertrieber im Rahmen der Pflichtrücknahme gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 ElektroG ihren privaten Kunden ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- und Elektronikgeräten durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln bereitstellen müssen. Im Einzelnen über:

1. die Pflicht der Endnutzer zur getrennten Entsorgung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG,
2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG,
3. die Pflicht der Vertrieber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2,
4. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,
5. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
6. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3 des ElektroG (durchgestrichene Tonne).

Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben die Informationen nach Satz 1 ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- und Elektronikgeräten die privaten Haushalte gut sichtbar in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.

**Hinweis:** Die Einbettung dieser Informationen in AGB genügt **nicht** mehr!

Eine Musterinformation findet sich in **Anlage 2** zu dieser Information.

## SANKTIONEN BEI VERSTOß GEGEN PFLICHTEN

### Ordnungswidrigkeiten nach ElektroG

Das ElektroG enthält am Ende in § 45 einen Katalog mit Ordnungswidrigkeiten. Ein Auszug:

- Vertrieber, die ihre Rücknahmepflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erster Halbsatz ElektroG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, erfüllen den Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 45 Absatz 1 Nummer 13a ElektroG. Dieser kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 EUR geahndet werden.
- Vertrieber, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ElektroG zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet sind und entgegen § 18 Absatz 3 ElektroG die privaten Haushalte nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informieren, erfüllen den Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 45 Absatz 1 Nummer 13b ElektroG. Dieser kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- Vertrieber, die ihren Mitteilungspflichten nach § 29 ElektroG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, erfüllen den Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 45 Absatz 1 Nummer 15 ElektroG, der mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.

- Ein Verstoß gegen das Inverkehrbringungsverbot von Ware, deren Hersteller oder Bevollmächtigte für dieses Produkt nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 EUR geahndet werden (§ 45 Absatz 1 Nummer 4 ElektroG).

### **Abmahnrisiko**

Daneben besteht für Vertreiber und Hersteller im Sinne des ElektroG Abmahngefahr wegen wettbewerbswidrigem Verhalten durch Konkurrenten oder Verbände, wenn die gesetzlichen Regelungen nicht beachtet werden.

### **WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN**

Die Internetseite der stiftung ear enthält ausführliche Informationen zum ElektroG:

- [Allgemeiner FAQ](#)
- Weiterführende Detailinformationen für
  - [Hersteller/Bevollmächtigte](#)
  - [Vertreiber](#)
  - [Entsorgungspflichtige Besitzer](#)

Neben dem ElektroG sollten E-Handwerksbetriebe zudem prüfen, ob eine Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach der geltenden Abfallbeauftragtenverordnung besteht.

## **ALLGEMEINER VERWENDUNGSHINWEIS**

Dieser Leitfaden nebst Anlagen wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Hierdurch sollen den Unternehmen der E-Handwerke lediglich eine Hilfestellung zur Verfügung gestellt werden, die jedoch eine anwaltliche Rechtsberatung nicht ersetzt.

Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vertritt die Interessen von 49.949 Unternehmen aus den drei Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 515.715 Beschäftigten, davon 45.284 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von 68,4 Milliarden Euro. Dem ZVEH als Bundesinnungsverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an.

Stand: 14.12.2021; AN, DR

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke  
Lilienthalallee 4  
60487 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 247747-0  
Telefax: 069 / 247747-19  
E-Mail: [zveh@zveh.de](mailto:zveh@zveh.de)  
Internet: [www.zveh.de](http://www.zveh.de)

**ANLAGE 1: MUSTERANSCHREIBEN „ANZEIGE RÜCKNAHMESTELLE GGÜ. DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE IM BUNDESLAND“**

*An die Kreis-/Stadtverwaltung*

*Musterstraße*

*XXXXX Musterstadt*

Bitte um Weiterleitung an die zuständige Abfallbehörde.

**Anzeige Rücknahmestelle nach § 53 KrWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

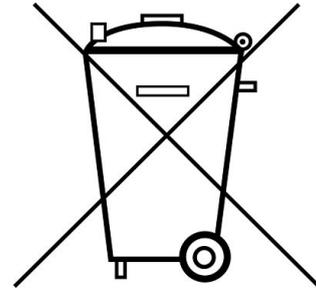
wir nehmen ab *tt.mm.jjjj* gebrauchte Elektrogeräte zurück und führen diese der ordnungsgemäßen Entsorgung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

## ANLAGE 2: MUSTERINFORMATION

Das Zeichen „durchgestrichene Mülltonne“ bedeutet:



**„Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht über den Hausmüll entsorgt werden.“**

Private Haushalte leisten mit der Rückgabe einen Beitrag zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung.

Die falsche Entsorgung der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe kann auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit erhebliche Folgen haben; insbesondere entstehen Gefahren aufgrund nicht ordnungsgemäß bruchsicherer Erfassung durch entweichende Schadstoffe.

Die Erfassung durch Personen, die nicht nach gesetzlich zur Erfassung berechtigt sind und die illegale Verbringung von Altgeräten, einschließlich der illegalen Ausfuhr, kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben.

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) nimmt bei der Entsorgung auch private Haushalte in die Pflicht:

**1. Altgeräte nicht in den Hausmüll!**

Zuführung in eine vom unsortierten Siedlungsabfall getrennte Erfassung,  
(§ 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG)

**2. Herausnehmen von Altbatterien-, Altakkumulatoren und Lampen!**

Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle vom Altgerät zerstörungsfrei zu trennen,  
(§ 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG)

**3. Eigenständige Löschung Ihrer Daten!**

Für die Löschung personenbezogener Daten haben Sie eigenverantwortlich Sorge zu tragen,  
§ 18 Absatz 3 Nummer 5 ElektroG

Sie können Ihre Elektro-Altgeräte kostenlos der kommunalen Sammelstellen oder bei uns oder unserem Beauftragten unter dieser Adresse abgeben:

*[Adresse, Öffnungszeiten, etc. einsetzen]*

Die Annahme von Altgeräten darf abgelehnt werden, wenn aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen besteht.

Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest enthalten, müssen ordnungsgemäß abgebaut sowie ordnungsgemäß verpackt werden, sonst erfolgt keine Annahme. Es drohen erhebliche Gesundheitsgefahren.

### ANLAGE 3: MUSTERNACHWEIS ÜBER DIE ANLIEFERUNG VON ELEKTRO(NIK)ALTGERÄTEN FÜR GEWERBLICHE ANLIEFERER

Hiermit bestätigt der Unterzeichner, dass die von ihm angelieferten Elektro(nik)altgeräte aus „privaten Haushalten“ im Sinne von § 3 Nummer 5 ElektroG stammen:

	Stückzahl/Menge
<b>Sammelgruppe 1: Wärmeüberträger</b> <u>Beispiele: Kühlschränke, Wärmepumpen etc.</u>	
<b>Sammelgruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten</b> <u>Beispiele: TV-Geräte etc.</u>	
<b>Sammelgruppe 3: Lampen</b> <u>Beispiele: LED-Lampen, Gasentladungslampen etc. (keine Glüh- und Halogenlampen)</u> Leuchten werden den Kategorien 4 oder 5 zugeordnet.	
<b>Sammelgruppe 4: Großgeräte</b> (Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt.) <u>Beispiele: Haushaltsgeräte, Nachtspeicheröfen, Ventilatoren</u>	
<b>Sammelgruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik</b> (Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt) <u>Beispiele: Rauchmelder, Überwachungs-/ Kontrollinstrumente (z.B. Leitungsschutzschalter, Überspannungsschutz, etc.)</u>	
<b>Sammelgruppe 6: Photovoltaikmodule</b>	

**Hinweise:**

Öffentlich-rechtliche Sammelstellen (Wertstoff-/Bauhöfe) sind zur Annahme von Altgeräten verpflichtet, sofern diese „aus privaten Haushalten“ im Sinne des Gesetzes stammen.

Vertreiber, wie z. B. Elektro Einzelhändler oder Handwerksbetriebe, die gegenüber der kommunalen Sammelstelle bestätigen, dass sie Altgeräte von Kunden „aus privaten Haushalten im Sinne des ElektroG“ abgeben, können diese kostenlos anliefern. Die Abgabe darf nicht abgelehnt werden.

Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Handwerksbetrieben angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes der öffentlich-rechtlichen Sammelstelle, in dem der Handwerker seine Niederlassung hat (vgl. § 13 Absatz 1 ElektroG).

Bei der Anlieferung von Altgeräten darf kein Entgelt erhoben werden (vgl. § 13 Absatz 4 ElektroG).

Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 muss der Anlieferungsort und Anlieferungszeitpunkt mit dem Wertstoff-/Bauhof vorab abgestimmt werden.

**Anlieferer:**

Firma: .....

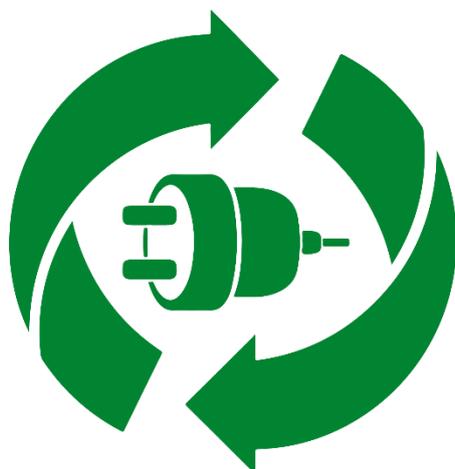
Anschrift: .....

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift [Vor-/ Nachname]



# **ELEKTROGERÄTE RÜCKNAHME**